Informationen der fidas-Gruppe

Ausgabe 3 | September 2019

# info

**STEUERRECHT**
Einkommensteuervorauszahlung
Mehrwertsteuer
Auswärtige Berufsausbildung
Unterhaltsabsetzbetrag
Verpachtung einer Landwirtschaft
Firmen-Kfz
Kfz-Haftpflichtversicherung
Finanzstrafregister

**ARBEITSRECHT | SOZIALVERSICHERUNGSRECHT**
Urlaubsvorgriff
Abfertigung
Pension
Großschadenereignisse
Rauchverbot
Papamonat

**SONSTIGES**
Bestandverträge
Fahrtkostenersatz
eZustellung
4-Tage-Woche
Schäden bei Dienstreisen

Besuchen Sie unsere neue Homepage
**www.fidas.at**

## FIT FOR FUTURE

# DIGITALE WEGE

fidas immer gut beraten
Steuerberatung

www.fidas.at

# Inhalt


- Vorwort ... 3
- Wir präsentieren uns ... 3
- Sommerfest 2019 ... 4–5

## Steuerrecht

- Einkommensteuervorauszahlung mit SEPA-Lastschrift ... 6
- Mehrwertsteuer – Keine Vorsteuerberichtigung bei Leerständen ansonsten steuerpflichtig vermieteter Immobilien ... 7
- Auswärtige Berufsausbildung – Ausbildungsabschlüsse/ziele landwirtschaftlicher Fachschulen ... 7
- Unterhaltsabsetzbetrag – Regelbedarfsätze 2020 ... 8
- Verpachtung einer Landwirtschaft – Überlassung eines landwirtschaftlichen Betriebs zu einem nicht kostendeckenden Mietzins ... 8
- Überlassung eines Firmen-Kfz an wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer ... 9
- Regresszahlungen an Kfz-Haftpflichtversicherung nach Verkehrsunfall unter Alkoholeinfluss ... 10
- Auszüge aus dem Finanzstrafregister ... 11

## Sozialversicherungsrecht | Arbeitsrecht

- Wissenswertes rund um den Urlaubsvorgriff ... 12
- Vereinbarung über freiwillige Abfertigung ... 13
- Bonus für Bezieher niedriger Pensionen ... 13
- Entgeltfortzahlung für freiwillige Helfer bei Großschadensereignissen? ... 14
- Rauchverbot in der Gastronomie – Mutterschutz ... 15
- Papamonat ... 15

## Sonstiges

- Übergang von Bestandverträgen bei Verschmelzungen ... 16
- Anspruch eines Bewerbers auf Fahrtkostenersatz ... 16
- eZustellung – NEU ab 1.12.2019 ... 17
- Studie zur Nachfrage nach der 4-Tage-Woche ... 17
- Risikohaftung des Arbeitgebers für Schäden bei Dienstreisen ... 18

## Vorwort

**Fidas – *Fit for Future***

Seit kurzem bestreiten wir unter **www.fidas.at** auch online neue Wege und nehmen die Herausforderungen der Zukunft an. Dabei ermöglichen standortbezogene Websites der einzelnen Fidas-Partnerkanzleien die Übermittlung maßgeschneiderter Informationen. Mit dem neu kreierten Leistungsbereich *Fit for Future* wollen wir Zukunftstrends nicht nur mitmachen, sondern aktiv gestalten. Denn wir von Fidas begrüßen den digitalen Wandel in der Steuerberatung, und haben es uns zur Aufgabe gemacht einer der Vorreiter zu sein. Moderne Ideen und IT-Kompetenzen sollen Ihnen das Leben vereinfachen. Das unterscheidet Fidas von vielen anderen Unternehmen, die Zukunftstrends nur folgen.

Überzeugen Sie sich unter **www.fidas.at** selbst.

Ihre **Fidas**

## Graz

Die Geschäftsführung und das Team der Fidas Graz gratulieren Frau **Evelyn Hausmann** und Frau **Sigrid Deutsch** ganz herzlich zum 20-jährigen Dienstjubiläum, bedanken sich für die langjährige Treue und wünschen weiterhin viel Erfolg.

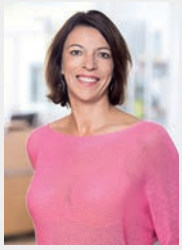

## Graz

TOP motiviert für einen weiteren Schritt in Richtung Digitalisierung/Automatisierung sind die Mitarbeiter der Fidas Graz nach einem 2-tägigen Workshop mit Stefan Lami im Hotel Retter in der wunderschönen Oststeiermark.

**Fidas Betriebsausflug 2019**

Am 24. Mai fand der diesjährige Betriebsausflug der Fidas Gruppe statt. Nach einer wunderschönen Nostalgieschifffahrt von St. Gilgen nach St. Wolfgang ging es mit der Zahnradbahn auf den Schafberg. Nach einem gemütlichen, gemeinsamen Mittagessen stand der Nachmittag zur freien Verfügung. Die Mitarbeiter konnten eine Wanderung unternehmen, eine Yogaeinheit machen oder gemütlich bei einem Schnapserturnier zusammensitzen.

# Sommerfest 2019

Wir danken unseren Gästen auf das Herzlichste für's Kommen, die gute Laune und beste Stimmung!

**Fidas Graz**

**Fidas Schladming**

## Fidas Liezen

## Fidas Insbruck

© Fidas 2019

# **Einkommen**steuer

## Einkommensteuervorauszahlung mit SEPA-Lastschrift

Im Jahressteuergesetz 2018 wurde die Einziehung von Abgaben durch die empfangsberechtigte Kasse als zulässige Entrichtungsart normiert. Auf Basis der Verordnungsermächtigung hat der BMF nun nähere Regelungen für die Nutzung des SEPA-Lastschriftverfahrens zur Abgabenentrichtung erlassen.

> **„SEPA-Lastschriftverfahren derzeit nur für die vierteljährliche Einkommensteuervorauszahlung.“**

Vorerst wird die Möglichkeit der Abgabenentrichtung mittels SEPA-Lastschrift auf vierteljährliche Vorauszahlungen der Einkommensteuer beschränkt.

Ein SEPA-Lastschriftmandat kann nur erteilt werden, wenn

- das Abgabenkonto keinen vollstreckbaren Rückstand ausweist,
- kein Antrag auf Zahlungserleichterung eingebracht oder keine Bewilligung einer Zahlungserleichterung aufrecht ist,
- kein Antrag auf Aussetzung der Einhebung eingebracht und
- kein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Abgabepflichtigen eröffnet wurde.

Tritt einer dieser Umstände nach Mandatserteilung ein, verliert das SEPA-Lastschriftmandat seine Gültigkeit. Auch wenn die Abgabenschuld aus Gründen nicht verrechnet werden kann, die vom Mandatsgeber zu vertreten sind, oder wenn innerhalb von 36 Monaten ab Erteilung oder ab der letzten Transaktion keine Einziehung mehr erfolgt, oder bei Änderung der Kontoverbindung, endet die Gültigkeit und für die neue Kontoverbindung ist ein neues SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Die zuständige Abgabenbehörde hat dem Abgabepflichtigen bis spätestens einen Bankwerktag vor der Einziehung eine Vorabinformation über den einzuziehenden Betrag zu übermitteln. Bei Abgaben, die regelmäßig in gleicher Höhe eingezogen werden, hat eine Vorabinformation zumindest einmal pro Kalenderjahr zu erfolgen.

Der Widerruf eines SEPA-Lastschriftmandats ist der zuständigen Abgabenbehörde gegenüber schriftlich zu erklären und wirkt ab dem Tag der Kenntniserlangung durch diese Abgabenbehörde.

Weitere Artikel über *Einkommensteuer* finden Sie auf: https://www.fidas.at/aktuelles/

# **Mehrwert**steuer

## Keine Vorsteuerberichtigung bei Leerständen ansonsten steuerpflichtig vermieteter Immobilien

Laut Europäischem Gerichtshof (EuGH) sind die Bestimmungen des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems dahingehend auszulegen, dass sie der nationalen Regelung entgegenstehen, die eine Berichtigung der ursprünglich abgezogenen Vorsteuer (v.a. aus den Baukosten) vorsieht, weil hinsichtlich einer Immobilie, für die das Optionsrecht in Bezug auf die Besteuerung ausgeübt wurde, davon ausgegangen wird, dass diese vom Steuerpflichtigen nicht mehr für die Zwecke seiner besteuerten Umsätze verwendet wird, wenn diese Immobilie mehr als zwei Jahre lang leer stand, selbst wenn der Steuerpflichtige erwiesenermaßen versucht hat, sie während dieses Zeitraums zu verpachten.

Das heißt, auch längere Leerstände führen nicht automatisch zu einer Vorsteuerberichtigung.

Weitere Artikel über *Mehrwertsteuer* finden Sie auf: https://www.fidas.at/aktuelles/

# **Auswärtige** Berufsausbildung

## Ausbildungsabschlüsse/ziele landwirtschaftlicher Fachschulen

Aufwendungen für eine Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes gelten dann als außergewöhnliche Belastung, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht. Diese außergewöhnliche Belastung wird durch Abzug eines Pauschbetrags von € 110,– pro Monat der Berufsausbildung berücksichtigt.

Bei Auslegung des Tatbestandsmerkmals „entsprechende Ausbildungsmöglichkeit“ ist auf einen gleichartigen Ausbildungsabschluss und auf die Vergleichbarkeit der Ausbildung ihrer Art nach abzustellen.

Im Erkenntnis vom 22.11.2012, 2010/15/0069, setzte sich der VwGH mit der Frage auseinander, ob der Besuch einer Golf-Handelsakademie als eine vom Besuch einer allgemeinen Handelsakademie zu unterscheidende Ausbildungsmöglichkeit zu beurteilen ist. Dabei hat der VwGH dem Umstand des Erwerbs einer Zusatzqualifikation, auf dem Gebiet des Sports beruflich tätig zu sein, als wesentlich angesehen und die auswärtige Berufsausbildung bestätigt.

Auch hat der VwGH darauf verwiesen, dass in Fällen, in denen eine öffentliche Schule am Wohnort des Steuerpflichtigen bestehe, die Judikatur besondere Gründe verlange, die einen auswärtigen Schulbesuch als geboten erscheinen lassen.

Bei der Vergleichbarkeit der Ausbildung ihrer Art nach (Lehrstoffinhalte) ist, somit etwa bei landwirtschaftlichen Fachschulen, neben der Fachausrichtung (wie Landwirtschaft, ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement, Gartenbau oder Pferdewirtschaft) auch auf spezielle Zusatzausbildungsziele bzw. -qualifikationen (z.B. Freizeitcoach für Kinder und Jugendliche) für das künftige Berufsleben Bedacht zu nehmen.

# **Unterhalts**absetzbetrag

## Regelbedarfsätze 2020

In Fällen, in denen eine behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen nicht vorliegt, sind die Regelbedarfsätze anzuwenden. Die monatlichen Regelbedarfsätze werden jährlich per 1.7. angepasst.

Damit für steuerliche Belange unterjährig keine unterschiedlichen Beträge zu berücksichtigen sind, sind die nunmehr gültigen Regelbedarfsätze für das gesamte Kalenderjahr 2020 heranzuziehen.

**Altersgruppe**

| | |
|---|---|
| 0–3 Jahre | € 212,– |
| 3–6 Jahre | € 272,– |
| 6–10 Jahre | € 350,– |
| 10–15 Jahre | € 399,– |
| 15–19 Jahre | € 471,– |
| 19–25 Jahre | € 590,– |

**Anmerkung:** Steuerrechtlich sind die Regelbedarfsätze für den Unterhaltsabsetzbetrag von Bedeutung:
Der Unterhaltsabsetzbetrag steht nur dann für jeden Kalendermonat zu, wenn

- der vereinbarten Unterhaltsverpflichtung in vollem Ausmaß nachgekommen wurde und
- die von den Gerichten angewendeten sogenannten Regelbedarfsätze nicht unterschritten wurden.

Seit 2019 hängt die Höhe des Unterhaltsabsetzbetrages übrigens vom ständigen Aufenthalt des Kindes bzw der Kinder ab. Für Kinder, die sich in Österreich aufhalten, steht der gesetzlich genannte Betrag (€ 29,20 monatlich) zu. Für Kinder, die sich hingegen in der EU, im EWR oder der Schweiz aufhalten, steht ein dem jeweiligen Preisniveau des jeweiligen Staates entsprechender Betrag zu.

Weitere Artikel über *Unterhaltsleistung* finden Sie auf: https://www.fidas.at/aktuelles/

Copyright © 2019

# **Verpachtung** einer Landwirtschaft

## Überlassung eines landwirtschaftlichen Betriebs zu einem nicht kostendeckenden Mietzins

Der Europäische Gerichtshof hat in einem Urteil betont, dass für die Einstufung eines Umsatzes als „Umsatz gegen Entgelt“ das Bestehen eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen der Erbringung einer Leistung und einer tatsächlichen empfangenen Gegenleistung ausreicht. Unerheblich ist dagegen, ob die Leistung zu einem Preis unter oder über dem Marktpreis ausgeführt wird. Auch eine Nahebeziehung zwischen den Parteien des Umsatzes ist nicht relevant.

Dies gilt umso mehr, wenn sich im Falle der Verpachtung einer Landwirtschaft der Verpächter bei der Landwirtschaftskammer über die Höhe eines marktkonformen Pachtzinses erkundigt und diesen dann an den Pächter verrechnet hat.

# **Firmen**-Kfz

## Überlassung eines Firmen-Kfz an wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer

Das Bundesfinanzgericht hat ein interessantes Urteil zur Überlassung eines Firmen-Kfz an eine wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführerin getroffen.

**„Hat die Gesellschafter-Geschäftsführerin einer GmbH vereinbarungsgemäß die auf die Privatfahrten mit dem gesellschaftseigenen Firmen-Pkw entfallenden Kosten in voller Höhe zu ersetzen, werden ihr aber tatsächlich nur geringere „Privatanteile“ pauschal verrechnet, liegt in Höhe des Differenzbetrages keine Tätigkeitsvergütung sondern eine verdeckte Ausschüttung vor.“**

Eine GmbH stellte ihrer Alleingesellschafterin und alleinigen Geschäftsführerin ein Firmenfahrzeug zur Verfügung. Mündlich wurde vereinbart, dass das Auto von der Geschäftsführerin ohne Kilometerbegrenzung, jedoch gegen Kostenersatz auch für Privatfahrten verwendet werden darf. Von der Geschäftsführerin wurden Fahrtaufzeichnungen geführt, in denen die geschäftlichen und die privaten Fahrten getrennt ausgewiesen werden.

In der Buchhaltung der GmbH wurde für die Geschäftsführerin ein Verrechnungskonto eingerichtet. Dieses wurde kontokorrentmäßig geführt und jährlich zum Jahresende mit dem „Privatanteil“ in Höhe von 20% des gesamten Pkw-Aufwands belastet. Vor der Buchung der „Privatanteile“ hatte das Verrechnungskonto jeweils Schuldenstände zu Lasten der GmbH ausgewiesen. Nach der Buchung Forderungsstände, die immer im Folgejahr ausgeglichen wurden.

Laut den Fahrtaufzeichnungen der Geschäftsführerin hätte der Anteil der Privatfahrten in den betroffenen Jahren 42%, 31% und 20% betragen. Vom Finanzamt wurden die gesamten Kosten des Firmenfahrzeugs in die Bemessungsgrundlagen für den Dienstgeberbeitrag (samt Zuschlag) einbezogen. Die Nutzung des Firmenfahrzeugs sei an sich Teil der Geschäftsführungsvergütung und als Sachbezug in Höhe der gesamten Kfz-Kosten in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Die Kostenersätze könnten die Bemessungsgrundlagen nicht mindern, da sie nur auf dem Verrechnungskonto gebucht wurden, aber von der Geschäftsführerin nicht bezahlt worden seien.

Diese Ansicht wurde vom Bundesfinanzgericht nicht geteilt.

Für die Privatnutzung des Firmen-Pkw musste die Geschäftsführerin der Gesellschaft Kostenersatz leisten. Daher liegt für diesen Fall eine Nutzungsüberlassung gegen Entgelt vor. Tatsächlich hat die GmbH der Geschäftsführerin Kosten in Höhe von jeweils 20% des gesamten Pkw-Aufwands verrechnet. Es trifft nicht zu, dass die GmbH die Forderung an die Geschäftsführerin bloß in der Buchhaltung erfasst, aber keine Zahlung erhalten hätte. Die Tatsache dass die Zahlung teilweise erst in der jeweiligen Folgeperiode erfolgt ist, ändert nichts an der Entgeltlichkeit der Nutzungsüberlassung.

Der Geschäftsführerin ist insoweit ein geldwerter Vorteil zugekommen, als der verrechnete Kostenersatz die tatsächlichen Kosten der Privatfahrten nicht abgedeckt hat. Dieser Vorteil ist jedoch in der Gesellschafterstellung begründet und nicht in der Tätigkeit für die Gesellschaft. In Höhe der Differenz zwischen den der Gesellschafter-Geschäftsführer verrechneten und den (höheren) tatsächlichen Kosten liegt somit eine verdeckte Ausschüttung vor. Ein Sachbezug ist dafür nicht anzusetzen.

Weitere Artikel über *Firmen-Kfz* finden Sie auf: https://www.fidas.at/aktuelles/

# Kfz-**Haftpflichtversicherung**

## Regresszahlungen an Kfz-Haftpflichtversicherung nach Verkehrsunfall unter Alkoholeinfluss

Ein Steuerpflichtiger verursachte in alkoholisiertem Zustand (Blutalkoholgehalt von 1,9 Promille) einen Verkehrsunfall mit seinem betrieblichen LKW. Dabei wurden mehrere Fahrzeuge anderer Verkehrsteilnehmer beschädigt und eine Verkehrsteilnehmerin verletzt. Er wurde daher der fahrlässigen Körperverletzung unter Alkoholeinfluss für schuldig gesprochen. Seine Kfz-Haftpflichtversicherung nahm für die an die anderen Unfallbeteiligten zu leistenden Schadenszahlungen bei ihm vertragsgemäß Regress, da er den Unfall unter Alkoholeinfluss verursacht hat.

Verstöße im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss gelten als grobe Fahrlässigkeit. Dabei handelt es sich um einen objektiv besonders schweren Sorgfaltsverstoß, der bei Würdigung aller Umstände des konkreten Falls auch subjektiv schwerstens vorzuwerfen ist. Sie setzt eine Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus, wobei der Schaden als wahrscheinlich voraussehbar ist. Übermäßiger Alkoholgenuss eines Autolenkers, der auf einer betrieblich veranlassten Fahrt einen Unfall verschuldet, führt dazu, dass die Unfallfolgen nicht als durch den Betrieb veranlasst angesehen werden und daher die dadurch verursachten Aufwendungen nicht absetzbar sind.

> **„Regresszahlungen an Kfz-Haftpflichtversicherung nach Verkehrsunfall unter Alkoholeinfluss sind nicht steuerlich absetzbar.“**

Die gegenständlichen Ausgaben resultieren aus dem Regress der Kfz Haftpflichtversicherung gegen den Steuerpflichtigen, deren Ursache die Verursachung eines Unfalls in alkoholisiertem Zustand ist. Die Folgen des Unfalls können nicht als betrieblich veranlasst angesehen werden. Dazu kommt, dass nicht der Unfall an sich, sondern allein die Alkoholisierung den Regressanspruch der Versicherung ausgelöst hat. Hätte der Steuerpflichtige den Unfall ohne Alkoholisierung ausgelöst, hätte die Kfz-Haftpflichtversicherung die Kosten ohne Rückgriff auf den Versicherungsnehmer getragen.

Verursacht ein Gewerbetreibender in alkoholisiertem Zustand einen Verkehrsunfall und muss vertragsgemäß als Folge der Verletzung seiner Obliegenheit für die Schadenszahlungen an die anderen Unfallbeteiligten an seine KFZ-Haftpflichtversicherung Regress leisten, sind diese Zahlungen durch die Alkoholisierung als grob fahrlässiges Verhalten verursacht und somit mangels betrieblicher Veranlassung nicht abzugsfähig.

# **Finanz**strafregister

## Auszüge aus dem Finanzstrafregister

Strafregister enthalten österreichweit alle rechtskräftigen Verurteilungen. In der Praxis werden Auszüge aus dem Finanzstrafregister benötigt um die finanzstrafrechtliche Unbescholtenheit nachzuweisen. Das kann beispielsweise für die Teilnahme an öffentlichen Vergabeverfahren notwendig sein. Auch im Zuge der Verteidigung in Finanzstrafverfahren ist es zweckmäßig eine Abfrage aus dem Strafregister durchzuführen. Immerhin sind Vorstrafen einer der wesentlichen Erschwerungsgründe bei der Strafbemessung. Die bisherige Unbescholtenheit ist dagegen einer der wichtigsten Milderungsgründe. Bei Verfahren und Verurteilungen nach dem Finanzstrafgesetz ist bei den Strafregistern zu unterscheiden, ob es sich um verwaltungsbehördliche oder strafgerichtliche Finanzstrafverfahren handelt.

> **„Was ist im Finanzstrafregister enthalten und wie wird eine Abfrage durchgeführt.“**

Die verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren sind österreichweit im Finanzstrafregister enthalten. Dieses wird von der Finanzstrafbehörde Wien (Finanzamt Wien 9/18/19 Klosterneuburg) geführt. Hier werden alle Stadien eines Finanzstrafverfahrens vermerkt. Diese reichen von der Einleitung über den rechtskräftigen Abschluss bis hin zum Abschluss des Strafvollzugs und den Tilgungseintritt. Alle offenen Verfahren österreichweit sind im Finanzstrafregister vermerkt. Nicht vermerkt werden Anzeigen gegen eine bestimmte Person, die nach Prüfung durch die Finanzstrafbehörde zu keiner Einleitung eines Finanzstrafverfahrens führen.

Bei gerichtlichen Finanzstrafverfahren werden erst die rechtskräftigen Verurteilungen in das Strafregister aufgenommen. Das Strafregister wird bundesweit von der Landespolizeidirektion Wien geführt, bei der zu diesem Zweck das Strafregisteramt eingerichtet ist.

Auskünfte aus dem Finanzstrafregister umfassen je nach Grund der Abfrage und Auskunftsperson unterschiedlich viele Informationen. Finanzstrafbehörden, das Finanzministerium und auch das Bundesfinanzgericht haben uneingeschränkt (jedoch nur anlassbezogen) Einsicht in das Finanzstrafregister. Die Einsicht erfolgt automationsgestützt über den Bildschirm. Für diese Stellen sind alle im Finanzstrafregister enthaltenen Informationen abrufbar.

Den Strafgerichten und Staatsanwaltschaften sind für finanzstrafrechtliche Zwecke Auskünfte über rechtskräftige und noch nicht getilgte Bestrafungen sowie eingeleitete Finanzstrafverfahren zu erteilen. In den Auskünften über eingeleitete Verfahren sind Einleitungen wegen Finanzordnungswidrigkeiten nicht enthalten. An andere inländische Stellen sind Auskünfte aus dem Finanzstrafregister nur dann zu erteilen, wenn eine gesetzliche Verpflichtung oder Norm vorliegt, die an die Bestrafung wegen eines Finanzvergehens Rechtsfolgen knüpft. Die Auskunft an diese inländischen Stellen ist auf rechtskräftige noch nicht getilgte Bestrafungen beschränkt.

Schließlich hat die betroffene Person auf begründeten Antrag und unter Vorlage eines Identitätsnachweises ein Auskunftsrecht gemäß Datenschutzgesetz. Die betroffene Person erhält immer einen vollständigen Auszug aus dem Finanzstrafregister.

Mit einer Vollmacht der betreffenden Person können Steuerberater einen Antrag auf Auskunft aus dem Finanzstrafregister an die Finanzbehörde stellen. Dabei reicht für Steuerberater der Hinweis auf die erteilte Vollmacht, d.h. eine Übermittlung eines Identitätsnachweises der betroffenen Person ist nicht erforderlich. In der Praxis erfolgt der Antrag formlos per E-Mail (*post.fa7-st01@bmf.gv.at*) oder Fax (*050 233 59 100 81*) an das Team 1 der Finanzstrafbehörde Wien. Ein persönliches Erscheinen ist nicht erforderlich.

Der Antrag hat Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Grund der Anfrage und die gewünschte Zustelladresse zu enthalten. Nicht erforderlich ist die Angabe der Steuernummer. Anzugeben ist, zu welchem Zweck die Abfrage benötigt wird. Das kann für ein laufendes Finanzstrafverfahren, für eine Ausschreibung, für eine Gewerbebehörde oder für die betroffene Person persönlich sein. Letztere erhält immer einen vollständigen Auszug aus dem Finanzstrafregister, auf dem von der Einleitung des Finanzstrafverfahrens bis hin zu bereits getilgten Bestrafungen alle Informationen enthalten sind. Meistens wird der Auszug aus dem Finanzstrafregister innerhalb weniger Tage mit der Post an die angegebene Adresse übermittelt.

Enthält die Auskunft Vorstrafen, übermittelt die Finanzstrafbehörde die Auskunft in der Praxis direkt an die betroffene Person, sonst an die gewünschte Zustelladresse.

# **Urlaubs**vorgriff

## Wissenswertes rund um den Urlaubsvorgriff

In der heutigen Arbeitswelt fällt es zwar vielen Arbeitnehmern angesichts der hohen Arbeitsbelastung zunehmend schwer, ihren Jahresurlaub zu konsumieren, dennoch kommt es immer wieder vor, dass ein Arbeitnehmer mehr Urlaubstage in Anspruch nehmen möchte als ihm zum Urlaubsantritt zustehen. Hier besteht die Möglichkeit, dass die Arbeitsvertragsparteien einen Vorgriff auf den erst im nächsten Urlaubsjahr entstehenden Urlaubsanspruch vereinbaren.

> **„Bei einem Urlaubsvorgriff ist der Abschluss einer ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung zu empfehlen.“**

Durch den Urlaubsvorgriff soll der Arbeitnehmer die Gelegenheit erhalten, einen Teil des ihm erst im folgenden Jahr gebührenden Urlaubs bereits vorweg zu verbrauchen. Er soll damit im Endergebnis nicht mehr an Urlaub erhalten als im zusteht. Es soll nur die zeitliche Verteilung zu seinen Gunsten geändert werden. Ein Arbeitgeber, der einen Urlaubsvorgriff gewährt, leistet damit einen Vorschuss auf eine erst künftig entstehende Verpflichtung. Durch einen Urlaubsvorgriff verringert sich das Urlaubsguthaben im nachfolgenden Urlaubsjahr um das Ausmaß des Urlaubsvorgriffs.

Ein Urlaubsvorgriff bedarf jedenfalls einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Eine „automatische“ Anrechnung des „vorgezogenen“ Urlaubs auf den erst im nächsten Urlaubsjahr entstehenden Urlaubsanspruch, findet ohne entsprechende Vereinbarung nicht statt. Der Urlaubsverbrauch wird erst durch die besondere Vereinbarung der Parteien zum Urlaubsvorgriff. Wenn es eine solche Vereinbarung nicht gibt, dann ist mangels anderer Anhaltspunkte davon auszugehen, dass der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen über den gesetzlichen Mindestanspruch hinausgehenden zusätzlichen Urlaub gewährt hat. Das gilt selbst dann, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer gutgläubig davon ausgehen, dass ausreichend offener Urlaubsanspruch vorhanden ist und keine Anhaltspunkte für einen „Schenkungswillen“ des Arbeitgebers vorliegen.

Grundsätzlich könnte die Vereinbarung eines Urlaubsvorgriffs zwar auch konkludent, also ohne ausdrückliche Willensvereinbarung erfolgen, allerdings ist eine solche schlüssige Erklärung nur dann anzunehmen, wenn aus dem Verhalten der Vertragsparteien zweifelsfrei hervorgeht, dass beide einen solchen Vorgriff vereinbaren wollten. Im Zweifelsfall müsste der Arbeitgeber beweisen, dass eine Vereinbarung über einen Urlaubsvorgriff zustande gekommen ist. Daher ist der Abschluss einer ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung jedenfalls zu empfehlen.

Selbst nach Abschluss einer solchen Vereinbarung birgt ein Urlaubsvorgriff für den Arbeitgeber noch erhebliche Risiken. Es geht um die Frage, ob der Arbeitgeber beim Arbeitnehmer das für den Urlaubsvorgriff geleistete Urlaubsentgelt zurückfordern kann, wenn das Dienstverhältnis vor Beginn des neuen Urlaubsjahres – und damit vor Entstehen des neuen Urlaubsanspruchs – endet.

Der Oberste Gerichtshof vertritt dazu eine äußerst restriktive arbeitgeberfeindliche Auffassung: Er ist der Ansicht dass nur im Fall eines unberechtigten vorzeitigen Austritts oder einer verschuldeten Entlassung ein Anspruch auf Rückrechnung des Entgelts für einen vereinbarten Urlaubsvorgriff in Betracht kommt. Liegt gar keine Vereinbarung vor, scheidet eine Rückrechnung von vornherein schon aus! Weder bei einvernehmlicher Auflösung des Dienstverhältnisses noch bei Selbstkündigung des Arbeitnehmers und schon gar nicht bei Arbeitgeberkündigung ist eine Rückverrechnung des Übergenusses möglich. Dies kann laut OGH auch nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden.

Copyright © 2019

Durch die restriktive Rechtsprechung des OGH trägt letztlich der Arbeitgeber in den meisten Fällen das Risiko, dass das Dienstverhältnis bis zum Entstehen des neuen Urlaubsanspruchs fortbesteht. Trotzdem sollte in jedem Fall auch eine entsprechende Klausel über eine Rückersatzpflicht bzw. Anrechnung des Übergenusses an Urlaubsentgelt aufgenommen werden, auch wenn nicht sicher ist ob sie letztlich vor Gericht halten würde. Um einen Urlaubsvorgriff zu vermeiden, könnte auch ein unbezahlter Urlaub gewährt werden.

# Abfertigung

## Vereinbarung über freiwillige Abfertigung

Die Besteuerung einer Zahlung des Arbeitgebers an einen Arbeitnehmer kann nicht durch die Vertragsparteien vereinbart werden.

Sagt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer die Übernahme der Abfertigungsansprüche zum vorherigen Arbeitgeber und die Zahlung einer freiwilligen Abfertigung zu, wobei im Fall einer Dienstgeberkündigung eine steuerbegünstigte Auszahlung in Aussicht gestellt wird, handelt es sich daher nur um eine Wissenserklärung.

Liegen keine objektiven Umstände vor, aus denen der Arbeitnehmer auf einen Willen des Arbeitgebers schließen kann, dass dieser beabsichtigte, unabhängig von der tatsächlichen Steuerlast und entgegen den geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen, jedenfalls den Nettobetrag ausbezahlen zu wollen, der sich bei einer fiktiven Besteuerung mit 6% ergeben würde, hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf die Abfertigungsdifferenz, die sich aus der Tarifbesteuerung zur begünstigten Besteuerung ergibt. Die Vereinbarung einer Nettolohnvereinbarung ist vom Arbeitnehmer zu behaupten und zu beweisen. ▮

Weitere Artikel über *Abfertigung* finden Sie auf: https://www.fidas.at/aktuelles/

# Pension

## Bonus für Bezieher niedriger Pensionen

Ab 1.1.2020 wird ein neuer Bonus zur Ausgleichszulage bzw. zu kleinen Pensionen bei Vorliegen von mindestens 30 Beitragsjahren der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit eingeführt. Damit wird zum einen der besondere Ausgleichszulagenrichtsatz bei Vorliegen von 360 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit ersetzt und zum anderen – als weitere Verbesserung für Personen mit langen Versicherungszeiten und kleinen Pensionen – ein höherer Bonus (auch an Ehepaare bzw. eingetragene Partner) gewährt, wenn mindestens 480 solcher Beitragsmonate vorliegen. Dabei werden auch bis zu zwölf Versicherungsmonate für Zeiten eines Präsenz- oder Zivildienstes sowie bis zu 60 Versicherungsmonate der Kindererziehung als Beitragsmonate der Erwerbstätigkeit berücksichtigt.

Der Bonus gebührt zur Ausgleichszulage bzw. Pension, solange die betreffende Person ihren rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und bestimmte Betragsgrenzen nicht überschritten werden.

> **„Bei mindestens 30 Beitragsjahren kommt zur Ausgleichszulage ein Bonus hinzu.“**

Diese neuen Grenzen belaufen sich auf

- € 1.080,– für Einzelpersonen bei Vorliegen von 30 Beitragsjahren der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit am Stichtag,
- € 1.315,– für Einzelpersonen bei Vorliegen von mindestens 40 Beitragsjahren der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit am Stichtag und
- € 1.782,– für Ehepaare und eingetragene Partner, ebenfalls bei Vorliegen von mindestens 40 Beitragsjahren der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit am Stichtag bei einem Ehegatten oder einem eingetragenen Partner.

Der Bonus gebührt in der Höhe der Differenz zwischen diesen neuen Betragsgrenzen und dem Gesamteinkommen der langzeitversicherten Person.

Dieses ergibt sich aus der Eigenpension (Alters- oder Berufsunfähigkeits-/Invaliditätspension) und einer allfälligen Ausgleichszulage nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrags und einer etwaigen Einkommensteuer, dem sonstigen Nettoeinkommen sowie den aufgrund unterhaltsrechtlicher Ansprüche zu berücksichtigenden Beträgen der pensionsberechtigten Person.

Bei Ehepaaren bzw. eingetragenen Partnerschaften sind auch das Nettoeinkommen und allfällige Unterhaltsansprüche des Ehepartners (des eingetragenen Partners) zu berücksichtigen. ▮

Weitere Artikel über *Pensionen* finden Sie auf: https://www.fidas.at/aktuelles/

# **Großschaden**ereignisse

## Entgeltfortzahlung für freiwillige Helfer bei Großschadensereignissen?

Seit vielen Jahren wird immer wieder diskutiert, wie arbeitsrechtlich mit freiwilligen Helfern der Feuerwehr, des Roten Kreuzes oder anderer Institutionen umzugehen ist, die unter Umständen während der Dienstzeit einen Einsatz für diese Institutionen antreten.

Nach herrschender Lehre sind diese Fälle idR nicht als entgeltfortzahlungspflichtige Dienstverhinderungsgründe zu werten, allerdings wird auch keine schuldhafte Verletzung der vertraglichen Pflichten angenommen, sodass der Arbeitnehmer dem Dienst ohne Sanktion fernbleiben kann, aber keinen Entgeltanspruch hat.

In der Praxis war der Entgeltanspruch daher von einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abhängig.

> **„Eine schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist unbedingt notwendig.“**

Die nun geschaffene gesetzliche Regelung, die am 1.9.2019 in Kraft tritt, sorgt zumindest teilweise für Klarheit.

Wenn die allgemeinen Voraussetzungen (Mitgliedschaft bei gewissen Institutionen und Vorliegen eines Großschadensereignisses bzw. eines Bergrettungseinsatzes) vorliegen, kann ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung bestehen. Dies allerdings nur dann, wenn „das Ausmaß und die Lage der Dienstfreistellung mit dem Arbeitgeber vereinbart” wurden.

Da derartige Einsätze ein schnelles Handeln der Helfer erfordern, erscheint es praxisfern, dass vor dem Einsatz noch detaillierte Vereinbarungen über Ausmaß und Lage der Freistellung abgeschlossen werden.

Zu hinterfragen ist, ob in solchen Fällen konkludente Vereinbarungen vorliegen. Grundsätzlich können arbeitsvertragliche Vereinbarungen auch schlüssig getroffen werden.

Laut Rechtsprechung ist entscheidend, „welchen Eindruck der Arbeitnehmer von dem schlüssigen Verhalten des Arbeitgebers haben musste, nicht aber das Vorhandensein eines Erklärungswillens auch seitens des Arbeitgebers. Es kommt darauf an, was der Arbeitnehmer bei sorgfältiger Überlegung dem Erklärungsverhalten des Arbeitgebers entnehmen kann”.

Das Erklärungsverhalten des Arbeitgebers wird wohl meist damit enden, dass dem Arbeitnehmer zugestanden wird, den Arbeitsplatz zu verlassen oder seinen Dienst nicht anzutreten. Es kann dem Verhalten des Arbeitgebers wohl nicht entnommen werden, dass die Genehmigung einer Abwesenheit jedenfalls auch die Übernahme der Entgeltfortzahlung inkludiert.

Von einer schlüssigen Vereinbarung kann in der Regel nicht ausgegangen werden, da dies schon am Erklärungsverhalten scheitert und auch daran, dass die Dauer der notwendigen Dienstfreistellung zu Beginn eines derartigen Einsatzes oft noch nicht abschätzbar ist.

Eine schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist daher unbedingt notwendig.

Der Arbeitgeber kann aber natürlich auch ohne entsprechende Vereinbarung eine Entgeltfortzahlung leisten und im Anschluss den Pauschalbetrag von € 200,– pro im Einsatz befindlichen Arbeitnehmer und Tag aus dem Katastrophenfonds beantragen.

Das Katastrophenfondsgesetz definiert als Großschadensereignis eine Schadenslage, bei der während eines durchgehenden Zeitraums von zumindest acht Stunden insgesamt mehr als 100 Personen notwendig im Einsatz sind. Offen bleibt allerdings, wer konkret festlegt, dass es sich um ein solches handelt, und wie die genannte Zahl von „mehr als 100 Personen notwendig im Einsatz” ermittelt wird. Auf Basis des Gesetzestextes ist derzeit die Klärung der Frage, ob es sich um ein Großschadensereignis handelt, zu Beginn des Ereignisses nicht mit Sicherheit klärbar.

# **Rauch**verbot

## Rauchverbot in der Gastronomie – Mutterschutz

Ab 1.11.2019 ist das Rauchen in der Gastronomie (ausgenommen Freiflächen) zur Gänze verboten.

Damit entfällt ab diesem Stichtag das Beschäftigungsverbot für schwangere Arbeitnehmerinnen.

In vorzeitigem Mutterschutz befindliche Arbeitnehmerinnen werden, da es keine Übergangsregelung gibt, mit 1.11.2019 ihren Dienst bis zum Beginn der allgemeinen Schutzfrist wieder antreten müssen. Es sei denn, es liegt ein ärztlich bescheinigter anderer Grund für einen vorzeitigen Mutterschutz vor.

# **Papa**monat

Ein Anspruch auf den Papamonat liegt unter der Voraussetzung vor, dass ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind besteht. Fällt der gemeinsame Haushalt mit dem Kind weg, muss der Dienstnehmer dies dem Dienstgeber bekannt geben und auf Verlangen seinen Dienst wieder antreten. Beschäftigungsdauer und Betriebsgröße spielen keine Rolle.

> **„Während des Papamonats gibt es keinen Entgeltfortzahlungsanspruch, aber Unterstützung durch den Familienzeitbonus.“**

Die Inanspruchnahme des Papamonats begründet keinen Entgeltfortzahlungsanspruch, durch den Familienzeitbonus ist aber eine finanzielle Unterstützung vorgesehen.

Der Vater kann den Papamonat im Zeitraum vom Tag der Geburt bis zum Ende des Mutterschutzes der Mutter in Anspruch nehmen.

Folgende Meldepflichten und -fristen sind einzuhalten, ansonsten hat der Vater keinen Anspruch auf den Papamonat (einvernehmlich kann er natürlich vereinbart werden):

- **Vorankündigungsfrist:** Spätestens 3 Monate vor dem Geburtstermin muss die Absicht, den Papamonat zu nutzen, dem Dienstgeber mitgeteilt werden.
- **Meldung der Geburt:** Der Dienstgeber ist vom Dienstnehmer unverzüglich von der Geburt zu verständigen.
- **Beginn-Meldung:** Spätestens eine Woche nach der Geburt muss der tatsächliche Antrittszeitpunkt bekannt gegeben werden.

Mit der Vorankündigung, frühestens 4 Monate vor dem errechneten Geburtstermin, beginnt für den Vater ein Kündigungs- und Entlassungsschutz, 4 Wochen nach dem Ende des Papamonats erlischt dieser wieder.

Weitere Artikel über *Karenz* finden Sie auf: https://www.fidas.at/aktuelles/

# **Bestand**verträge

## Übergang von Bestandverträgen bei Verschmelzungen

Eine Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung kann insbesondere erfolgen durch Übertragung des Vermögens einer Gesellschaft (übertragende Gesellschaft) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf eine andere bestehende Gesellschaft (übernehmende Gesellschaft) gegen Gewährung von Geschäftsanteilen dieser Gesellschaft (Verschmelzung durch Aufnahme).

Durch die Verschmelzung tritt die übernehmende Gesellschaft in die, die übertragende Gesellschaft treffenden Vertragspflichten, aufgrund Gesamtrechtsnachfolge ohne inhaltliche Änderung ein. Insbesondere gehen auch Bestandverträge der übertragenden Gesellschaft auf den übernehmenden Rechtsträger über.

Diese Änderung der Vertragspartei führt allenfalls dazu, dass der Vermieter den Hauptmietzins anheben kann. Die Änderung der Parteien ändert aber nichts am weiterhin aufrechten Bestand des Mietverhältnisses.

Um auch die Anhebung des Hauptmietzinses zu verhindern, sollte die aufnehmende Gesellschaft die Inhaberin des Bestandvertrages sein.

Weitere Artikel über *Verträge* finden Sie auf: https://www.fidas.at/aktuelles/

# **Fahrtkosten**ersatz

## Anspruch eines Bewerbers auf Fahrtkostenersatz

Wird ein Bewerber aus Wien von einem Personalvermittler nach Klagenfurt zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen, zu dem er mit seinem privaten Auto anreist, hat er (mangels anderslautender Vereinbarung) nur Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, wenn bei einer Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln die Kosten nicht nur deutlich geringer sind, sondern damit auch kein erheblicher Zeitverlust gegenüber der Fahrt mit dem eigenen Auto verbunden ist.

Dagegen steht dem Bewerber der Ersatz der Kosten für die Anreise zu einem weiteren Vorstellungsgespräch (nun) mit dem potentiellen Arbeitgeber in Villach mit dem privaten Pkw in Höhe des Kilometergeldes zu, wenn er, um sicher pünktlich zum Termin bei Arbeitgeber in Villach zu sein, bei der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln eine Reisezeit von 7 Stunden in eine Richtung in Kauf nehmen hätte müssen und er nach dem (letztlich erfolglosen) Gespräch erst spät nachts zu Hause angekommen wäre.

> **„Urteil des Oberlandesgerichtes Wien bestätigt Anspruch eines Bewerbers auf Fahrtkostenersatz.“**

Der Kostenersatzanspruch gründete sich auf § 1014 ABGB. Ein solcher ist nach der Rechtsprechung abdingbar, d.h. er kann ausgeschlossen werden. In der Praxis empfiehlt es sich daher, von vornherein eine ausdrückliche Regelung über die Kostentragung zu treffen und zu Beweiszwecken auch schriftlich festzuhalten. Will der Arbeitgeber eine Kostenübernahme ausschließen, sollte bereits in der Einladung zum Bewerbungsgespräch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass das Unternehmen die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Bewerbungsgespräch anfallen, keinesfalls ersetzt. Bei telefonischer Einladung sollte dies idealerweise in einem nachfolgenden E-Mail schriftlich festgehalten werden.

# e**Zustellung**

NEU ab 1.12.2019

Behördliche Nachrichten werden künftig auf oesterreich.gv.at oder in der App „Digitales Amt“ zentral im elektronischen Postfach „MeinPostkorb“ zugestellt. Ein Einstieg in die verschiedenen Zustellpostfächer ist somit nicht mehr notwendig. Ist eine neue Nachricht eingetroffen, wird man darüber per E-Mail verständigt.

> **Ab 1.1.2020 tritt das Recht auf elektronischen Verkehr mit Behörden in Kraft. Das bedeutet: Alle Bundesbehörden müssen elektronische Zustellungen ermöglichen.**

Für Verfahren und Dokumente, die sich nicht elektronisch abwickeln lassen (z.B. Zustellung eines Reisepasses, Originalpapierdokument-Beilagen, Eheschließung), gilt das Recht auf elektronischen Verkehr natürlich nicht. Mit Juli 2019 wurden Unternehmen, die in FinanzOnline nicht auf die elektronische Zustellung verzichtet und eine E-Mail-Adresse für die Benachrichtigungen bei den neuen Zustellungen eingetragen haben, ins Teilnehmerverzeichnis der elektronischen Zustellung übernommen. Sollten Sie in den letzten Wochen eine diesbezügliche Benachrichtigung in Ihrer Databox erhalten haben, gehören Sie zu diesen genannten Unternehmen.

Allerdings sind ab 1. Jänner 2020 alle Unternehmen zur Teilnahme an der elektronischen Zustellung verpflichtet. Ausgenommen von der Verpflichtung sind Unternehmen, die wegen Unterschreiten der Umsatzgrenze nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind. Diese können der Teilnahme an der elektronischen Zustellung widersprechen. Um ihr Profil im Teilnehmerverzeichnis zu löschen, steigen Sie bitte in das elektronische Postfach „MeinPostkorb“ im angemeldeten Bereich des Unternehmensserviceportals ein. Im Bereich „Profileinstellungen“ können Sie im Menüpunkt „Registrierung löschen“ ihre Registrierung im Teilnehmerverzeichnis löschen. Bitte beachten Sie, dass eine erneute Registrierung erst wieder ab dem 1.12.2019 möglich ist.

Der in den zugrundeliegenden Bestimmungen (insbesondere E-Government-Gesetz, Zustellgesetz) verwendete Unternehmensbegriff umfasst neben Unternehmen, die im Firmenbuch eingetragen sind, unter anderem auch Personen die im Rahmen der Finanzverwaltung betrieblich veranlagt werden. Daher ist der Unternehmensbegriff weiter gefasst. Dies sind beispielsweise Personen mit

- Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit
- Einkünften aus Gewerbebetrieb
- Einkünften aus Vermietung und Verpachtung
- aufrechter Beteiligung bei Personengesellschaft(en)
- Einkünften aus Kapitalvermögen
- sonstigen Einkünften (z.B. Immobilienverkäufen)

Auch Vereine werden in diesem Zusammenhang als Unternehmen geführt.

Die Übernahme Ihrer Adressierungsinformation in das Teilnehmerverzeichnis erfolgt in Vorbereitung für die Verfügbarkeit der elektronischen Zustellung NEU ab 1. Dezember 2019. Eine Registrierung am Teilnehmerverzeichnis bedeutet, dass ihr Unternehmen ab 1. Dezember 2019 zur elektronischen Zustellung gemäß Zustellgesetz registriert ist und auf diesem Weg nachweisliche und nicht-nachweisliche elektronische Zustellungen von Behörden empfangen kann.

Sie haben ab sofort über das elektronische Portal „MeinPostkorb“ im angemeldeten Bereich des Unternehmensserviceportals *(www.usp.gv.at)* die Möglichkeit, Ihre aus Finanzonline übernommenen Daten zu prüfen und (falls nicht bereits geschehen) in der USP-Administration Postbevollmächtigte, welche die Abholung der elektronischen Zustellung durchführen können, zu definieren.

# Studie zur Nachfrage nach der **4-Tage-Woche**

Eine Befragung von über 10.000 europäischen Arbeitnehmern zeigt, dass sich über die Hälfte (56%) für eine viertägige Arbeitswoche entscheiden würden, wenn sie die Wahl hätten. Die Befragten teilen sich, hinsichtlich der Auswirkungen auf ihre Gesamtstunden und das Gehalt, jedoch in zwei Gruppen auf. Drei Viertel (78%) gaben an, dass sie es vorziehen würden, an vier Tagen länger zu arbeiten, um das gleiche Gehalt zu verdienen. 22% würden die Normalarbeitszeit bei reduziertem Entgelt bevorzugen.

Die 4-Tage-Woche ist in Europa bei denjenigen am beliebtesten, die sich in der mittleren Phase ihrer Karriere befinden, wobei mehr als die Hälfte 35- bis 44-Jährigen (59%) angaben, dass sie sich für diese Arbeitsweise entscheiden würden. *(Quelle: www.hrweb.at)*

# Schäden bei **Dienstreisen**

## Risikohaftung des Arbeitgebers für Schäden bei Dienstreisen

Wenn ein im Eigentum des Arbeitnehmers befindliches Kraftfahrzeug über Auftrag oder im sonstigen Interesse des Arbeitgebers zur Erbringung der Dienstleistung eingesetzt und dabei beschädigt wird, so besteht eine verschuldensunabhängige Haftung des Arbeitgebers.

Der häufigste Anwendungsfall ist die Verwendung des Privatfahrzeugs des Arbeitnehmers für dienstliche Zwecke, dh ein im Eigentum des Arbeitnehmers befindliches Kraftfahrzeug wird über Auftrag oder im sonstigen Interesse des Arbeitgebers zur Erbringung der Dienstleistung (z.B. für eine Dienstreise) eingesetzt und dabei beschädigt.

> **„Ein gänzlicher Ausschluss ist strittig.“**

Zur Haftung des Arbeitgebers kommt es, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Eigentum des Arbeitnehmers
- Zuordnung zum Tätigkeitsbereich des Arbeitnehmers und Arbeitgeberinteresse
- Eintritt eines arbeitsadäquaten Schadens

Da es sich bei der Risikohaftung um eine verschuldensunabhängige Haftung handelt, ist es irrelevant, ob den Arbeitnehmer oder einen Dritten am Schadenseintritt ein Verschulden trifft oder ein Zufallsschaden (z.B. Steinschlag, Wildwechsel, Schäden „höherer Gewalt“) vorliegt. Grundsätzlich ist zwar die Risikohaftung dispositiv und kann durch Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer abbedungen werden. Allerdings ist es strittig ob der völlige Ausschluss der Risikohaftung zulässig ist. In der Literatur wird die gänzliche Abdingbarkeit der Risikohaftung etwa als unproblematisch angesehen, wenn dem Arbeitnehmer ein erkennbar hohes Entgelt gezahlt wird, das auch das privat übernommene Risiko des Arbeitnehmers abgelten soll. ▮

Weitere Artikel über *Dienstreisen* finden Sie auf: https://www.fidas.at/aktuelles/

## Fidas-Branchenübersicht

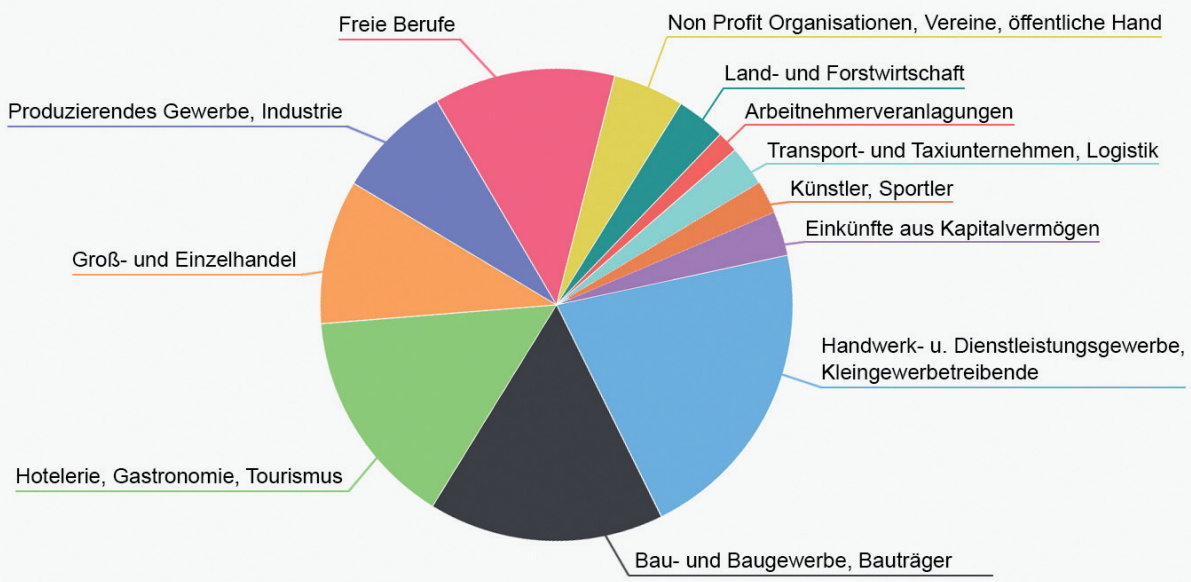

# Unsere Standorte

- Deutschlandsberg
- Eisenstadt
- Graz
- Innsbruck
- Jennersdorf
- Kärnten
- Kindberg
- Liezen
- Murtal
- Salzburg
- Schladming
- Wels
- Wien

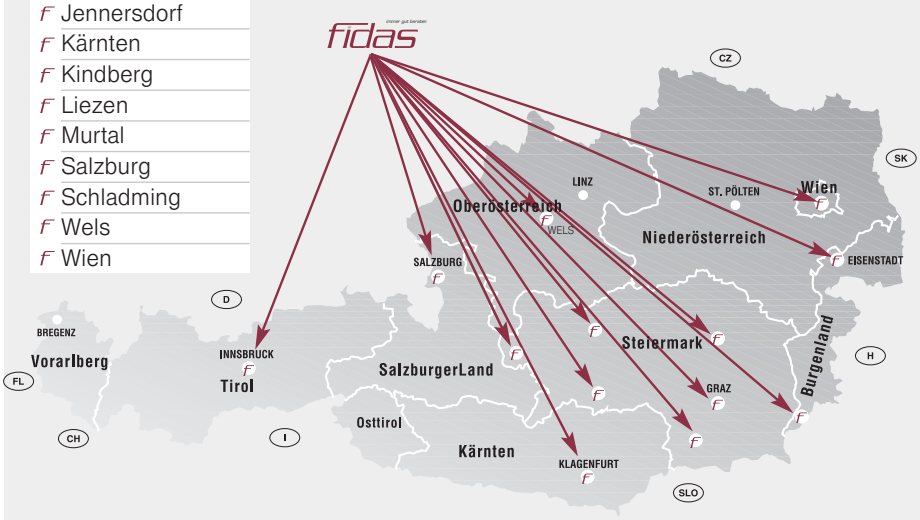


# Impressum

**Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:**
**Fidas Schladming Steuerberatung GmbH**
8970 Schladming, Untere Klaus 327 und
**Mag. Dietmar Sternbauer Wirtschaftsprüfer und Steuerberater**
4600 Wels, Schubertstraße 16

**Layout:** GRAFIK & DESIGN, Graz
www.grafikdesignerin.eu

**Druck:** Universal Druckerei GmbH
Gösser Straße 11, 8700 Leoben
Tel: 03842/44776-0
www.universaldruckerei.at

**Fotonachweis:** iStock.com, pixabay.com
Titelbild: Unsplash/Leo Sammarco
Alle Rechte sind der Herausgeberin vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verwendung (auch teilweise) bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeberin.
Satz-, Druckfehler sowie Irrtümer vorbehalten! Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben und Informationen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Verfassers ausgeschlossen ist.

# Internationale Kontakte

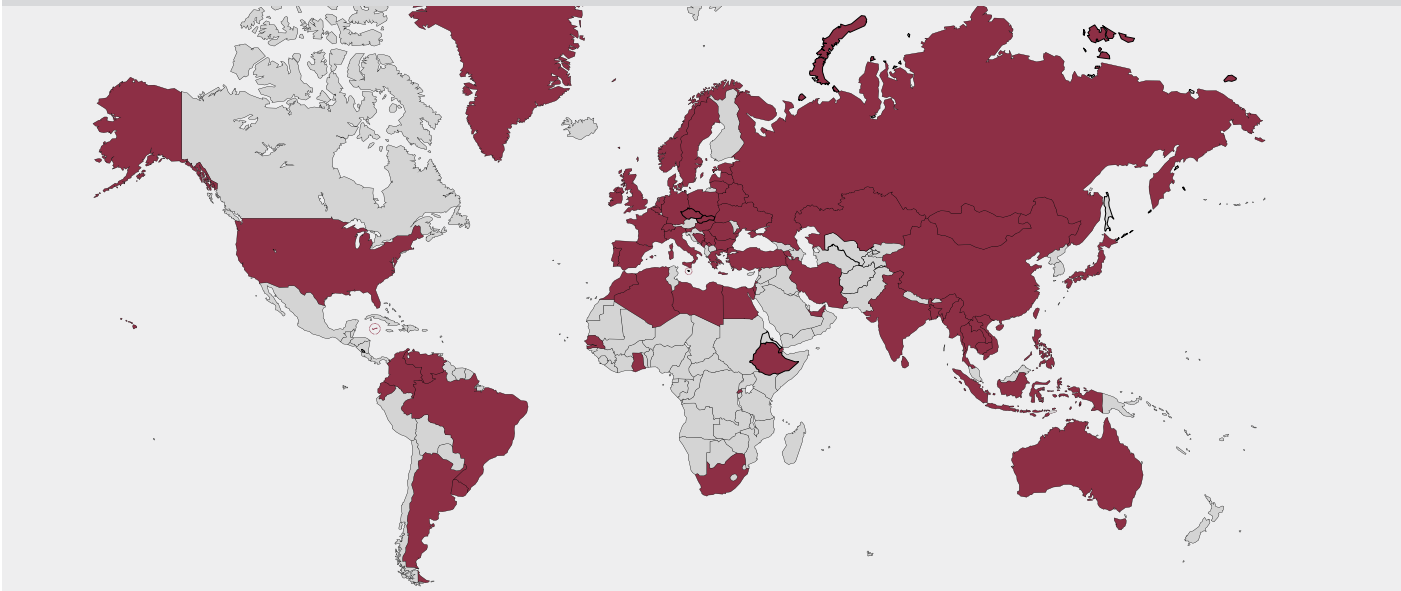

# Unsere Leistungen

## Beratung

- Steuerangelegenheiten
- Betriebswirtschaftliche Beratung
- Corporate Finance
- Basel III – Rating
- Beratung Betriebsprüfung – Prüfsoftware ACL
- Pensionsberatung
- Coaching und Mediation
- Unternehmensplanung
- Jungunternehmerberatung
- Mergers & Acquisitions
- Wirtschaftsprüfung

Unsere Mitarbeiter sind Ihr verlängerter Arm zu den Behörden. Wir unterstützen Sie bei Prüfungen und sind Ihr Beistand im Verfahrensrecht.

## Rechnungswesen

- Jahresabschluss
- Lohnverrechnung, Online-Lohnverrechnung
- Buchhaltung, Online-Buchhaltung

Der Jahresabschluss mit umfassender Steueroptimierung ist uns ein ganz besonderes Anliegen. Die Anwendung internationaler Qualitätsnormen im Hinblick auf den europäischen Markt führt zu unserem gemeinsamen Erfolg.

## Strategie

- Seminare
- Budget & Investition
- Controlling

Mitarbeiterseminare sichern Ihnen umfassende und erfolgreiche Problemlösungen. Wir haben internationale Beziehungen zu Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsnetzwerken.

## Audit

- Gutachten
- Internationale Beziehungen
- Pflicht- und freiwillige Prüfungen

In gemeinsamer Arbeit lösen wir die Probleme bei Pflicht- und Sonderprüfungen.

KONTAKT

## Kanzleien der Fidas-Gruppe

### Consulting M&A
**Fidas Consulting M&A GmbH**
8940 Liezen, Gesäusestraße 21–23
Tel.: +43 3612 25 0 39, E-Mail: verwaltung@fidas-liezen.at

### Deutschlandsberg
**Fidas Deutschlandsberg Steuerberatung GmbH**
8530 Deutschlandsberg, Villenstraße 2
Tel.: +43 3462 55 73-0, E-Mail: office@fidas-deutschlandsberg.at

### Eisenstadt
**Fidas Eisenstadt Steuerberatung- und Wirtschaftsprüfung GmbH**
7000 Eisenstadt, Kaiserallee 8a
Tel.: +43 2682 646 31, E-Mail: office@fidas-eisenstadt.at

### Graz
**Fidas Graz Steuerberatung GmbH**
8042 Graz, Petersbergenstraße 7
Tel.: +43 316 47 35 00, E-Mail: office@fidas-graz.at

### Innsbruck
**augustin+nöbauer+partner Steuerberatung GmbH**
6020 Innsbruck, Mitterweg 16/2
Tel.: +43 512 29 44 39, E-Mail: office@fidas-innsbruck.at

### Jennersdorf
**Fidas Süd-Ost Steuerberatung GmbH**
8380 Jennersdorf, Raxer Straße 13
Tel.: +43 3329 462 52, E-Mail: office@fidas-suedost.at

### Kärnten
**Haselmayer Fidas Kärnten Steuerberatung KG**
9201 Krumpendorf, Römerweg 48
Tel.: +43 4229 24 20, Fax: DW 80, E-Mail: office@fidas-kaernten.at
**Zweigniederlassung:** 9500 Villach, Hausergasse 27/1, Tel: +43 4242 30 767

### Kindberg
**Fidas Kindberg Steuerberatung GmbH**
8650 Kindberg, Hauptstraße 29
Tel.: +43 3865 22 38, E-Mail: office@fidas-kindberg.at

### Liezen
**Fidas Liezen Steuerberatung GmbH**
8940 Liezen, Gesäusestraße 21–23
Tel.: +43 3612 300 33, E-Mail: office@fidas-liezen.at

### Murtal
**Fidas Murtal Steuerberatung GmbH**
8740 Zeltweg, Bundesstraße 66
Tel.: +43 3577 236 00, E-Mail: office@fidas-murtal.at

### Salzburg
**Unterberger Fidas Salzburg Steuerberatung GmbH & Co KG**
5023 Salzburg, Linzer Bundesstraße 101
Tel.: +43 662 66 32 52, E-Mail: office@unterberger.org

### Schladming
**Fidas Schladming Steuerberatung GmbH**
8970 Schladming, Untere Klaus 327
Tel.: +43 3687 246 47, E-Mail: office@fidas-schladming.at

### Wels
**Mag. Dietmar Sternbauer Wirtschaftsprüfer und Steuerberater**
4600 Wels, Schubertstraße 16
Tel.: +43 7242 476 69, E-Mail: office@sternbauer.co.at

### Wien
**Fidas Wien - Bilanzbuchhaltung, Unternehmensfinanzierung, Wirtschaftsförderungsconsulting - Steuerberatung GmbH**
1010 Wien, Hohenstaufengasse 9/4/8
Tel.: +43 1 533 26 77/0, E-Mail: office@fidas-wien.at

### Wirtschaftsprüfung
**Fidas Wirtschaftsprüfung GmbH**
4600 Wels, Schubertstraße 16
Tel.: +43 7242 476 69, E-Mail: office@sternbauer.co.at